

Antworten zu den Fragen

1. Eigentum wird nach BGB definiert als das Recht, mit einer Sache, soweit das Gesetz oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen.
2. Der Herausgabeanspruch und der Unterlassungsanspruch.
3. Verbindung, Vermischung und Verarbeitung.
4. Ersitzung ist Eigentumserwerb durch Zeitablauf.
5. Ja, sofern man bei dem Erwerb gutgläubig ist und die Sache nicht gestohlen oder sonst abhanden gekommen war.
6. Hier wird die Übergabe der Sache durch ein Besitzkonstitut (Besitzmittlungsverhältnis) ersetzt.
7. Einigung (Auflassung) und Eintragung in das Grundbuch.
8. Durch eine Auflassungsvormerkung, die den Käufer vor nachfolgenden, den Eigentumserwerb gefährdenden Verfügungen schützt.
9. Weil im bürgerlichen Recht das Prinzip des Faustpfandes gilt. Der Pfandgläubiger muß die Sache in Besitz nehmen. Dies ist unerwünscht, wenn der Sicherungsgeber den Pfandgegenstand zur Aufrechterhaltung seiner Produktion benötigt. Aus diesem Grunde wählt die Praxis anstelle des Faustpfandrechtes die Sicherungsübereignung, die eine Übergabe der Sache nicht voraussetzt.
10. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.
11. Natürliche Personen haben ihren allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz, juristische Personen an ihrem Sitz.
12. Das Amtsgericht.
13. Das Landgericht, sofern nicht ausnahmsweise eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet ist (wie beispielsweise in Mietsachen).
14. Bei der Berufung wird die gerichtliche Entscheidung sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht überprüft. Insbesondere können neue Beweismittel eingeführt werden. Bei der Revision dagegen findet lediglich eine Überprüfung in rechtlicher Hinsicht statt.
15. Das Erkenntnisverfahren beginnt mit der Klageerhebung und wird durch das Urteil abgeschlossen.
16. Nein. Wenn es den Parteien in erster Linie um die Klärung einer streitigen Rechtsfrage geht, wird in aller Regel die unterlegene Partei der Anordnung im Urteil freiwillig nachkommen. Nur wenn dies nicht geschieht, ist in einem Vollstreckungsverfahren der gerichtliche Ausspruch durchzusetzen (etwa durch den Gerichtsvollzieher).
17. Zeugen, Urkunden, Augenschein, Sachverständigenbeweis, Parteivernehmung.

18. Beim Ausbleiben einer ordnungsgemäß geladenen Partei im Prozeß kann auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumnisurteil ergehen.
19. Ja, beim Ausbleiben des Klägers wird auf Antrag des Beklagten die Klage ohne nähere Nachprüfung abgewiesen. Beim Nichterscheinen des Beklagten wird geprüft, ob der vom Kläger vorgebrachte Sachverhalt seinen Klageantrag rechtfertigt. Trifft dies zu, so gilt das klägerische Vorbringen als zugestanden; es ergeht Versäumnisurteil gegen den Beklagten.
20. Der Einspruch.
21. Zuständig ist das Amtsgericht, und zwar ohne Rücksicht auf den Streitwert. Übersteigt allerdings die geltend gemachte Summe die Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts, dann wird im Falle von Rechtsmitteln eine Verweisung an das zuständige Landgericht erfolgen.
22. Den Widerspruch.
23. Nein. Hierzu müßte aus dem Mahnbescheid der Vollstreckungsbescheid beantragt werden. Freilich geht dies nur, wenn der Antragsgegner nicht inzwischen Rechtsmittel gegen den Mahnbescheid eingelegt hat.
24. Der Einspruch.
25. Haftungsfragen, steuerliche Überlegungen, Fragen der Geschäftsführung und Vertretung, die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft, das Schicksal der Gesellschaft beim Tode eines Gesellschafters u. a.
26. Mit „Geschäftsführung“ bezeichnet man die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander. Der Ausdruck „Vertretung“ beschreibt die Rechtsmacht im Namen der Gesellschaft, mit deren Vertragspartnern Rechtsgeschäfte abschließen zu können.
27. Nein, vertretungsbefugt sind lediglich die Komplementäre.

Fachzeitschriften aus dem Gabler-Verlag

Ihre Partner in Beruf und Studium

Zeitschrift für Betriebswirtschaft

Hrsg.: Prof. Dr. Dr. h. c. mult. E. Gutenberg
Die Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis!
Hervorragende Wissenschaftler behandeln alle betriebswirtschaftlichen Probleme auf wissenschaftlicher Basis. Wichtig ist auch das betriebswirtschaftliche Repetitorium.

Monatlich 1 Heft

Neue Betriebswirtschaft

Zeitschrift für Studium und Weiterbildung
Hrsg.: Prof. Dr. H. Alsheimer, Prof. K. Dörr, Prof. Dr. K. Heindl, Prof. Chr. Herzog.
Diese Zeitschrift wendet sich an Studenten und Absolventen der Fachhochschulen sowie an Wirtschaftspraktiker. Es werden aktuelle Themen aus allen Gebieten der BWL, der VWL und des Wirtschaftsrechts behandelt. Monatlich 1 Heft

Zeitschrift für Organisation

Hauptschriftleiter: Prof. Dr. K. Bleicher
Herausgegeben im Auftrag der GfÜO
Die „ZfürO“ hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch Beiträge aus Theorie und Praxis eine Brücke zu schlagen zwischen der grundsätzlichen und zukunftsweisenden Behandlung von Organisationsproblemen in der Wissenschaft und der Praxis. Im Jahr 8 Hefte

Kostenrechnungs-Praxis

Zeitschrift für Betriebsabrechnung, Kostenrechnung und Kostenplanung
Hrsg.: Prof. Dr. W. Männel
Die „KRP“ unterrichtet den Wirtschaftspraktiker und den Wissenschaftler eingehend über die neuesten Entwicklungen und Verfahren auf allen Gebieten der Kostenrechnung. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und fördert den Nachwuchs. Jeden 2. Monat 1 Heft

Der Außenhandelskaufmann

Zeitschrift für Export, Import, Spedition mit Beiträgen aus der betriebswirtschaftlichen Praxis
Der „AK“ behandelt neben aktuellen Informationen Fragen der Außenhandelspraxis, der Werbung des internationalen Zahlungsverkehrs, Devisen-, Steuer- und Handelsrecht u. a. m. Monatlich 1 Heft

Sekretariat

Zeitschrift für Sekretärin und Chefassistentin
„Sekretariat“ – die größte Sekretärinnenzeitschrift – umfaßt alles, was die „rechte Hand“ des Chefs wissen muß: erfolgreicher Umgang mit Menschen, Beherrschen der Sekretariats- und Verhandlungstechnik u. a. m. Monatlich 1 Heft

Der Aufstieg

Zeitschrift für Führungswissen
Diese Zeitschrift vereinigt Fachwissen und Allgemeinbildung, die Grundlagen des beruflichen Aufstiegs. In Beiträgen über Volks- und Betriebswirtschaft, Recht, Steuern, Technik, Mathematik, Geschichte, Kunst und Sprachen vermittelt sie alles für das Berufs- und Privatleben Wissenswertes. Monatlich 1 Heft

Betriebswirtschafts-Magazin

Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer und Wirtschaftsrecht
Das „BWM“ behandelt alle aktuellen Fragen aus dem Wirtschaftsleben. Alle in der Wirtschaft Tätigen finden Informationen und praktische Lösungen für die täglichen Probleme im Rechnungswesen, Finanzierung, Marketing, Einkauf, Verkauf, Organisation, EDV, Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht. Alle 14 Tage 1 Heft

Der Bankkaufmann

Zeitschrift für die banktheoretische und -praktische Aus- und Fortbildung
Der „BK“ bringt in kurzer und verständlicher Darstellung u. a. Beiträge aus dem Gebiet der Bankgeschäfte, der bankbetrieblichen Organisation, des Bankrechnungswesens, des Bankrechts. Er informiert über alle Tagesfragen für den Bankkaufmann. Monatlich 1 Heft

Kreditpraxis

In dieser Kredit-Fachzeitschrift werden Lernziele mit Hilfe einer neuzeitlichen Kreditdidaktik aufgezeigt, dazu gehören neue Gebiete wie Kreditmanagement, Kreditpsychologie, Kreditinformation, Kreditmarketing und Kreditentscheidungstechnik. Angegliedert sind Testprogramme für Kreditsachbearbeiter und ein Kreditservice für Kreditnehmer. Jeden 2. Monat 1 Heft

Anlagepraxis

Zeitschrift für den Vermögens- und Wertpapierberater
Die „Anlagepraxis“ wendet sich an alle Sachbearbeiter, Ausbilder und Auszubildenden im Wertpapier- und Vermögensanlagebereich. Unterstützt durch didaktisch sorgfältig aufbereitete Lehrteile werden alle Möglichkeiten der Vermögensanlage detailliert besprochen und in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen – insbesondere steuerlicher Art – analysiert. Jeden 2. Monat 1 Heft

Der Versicherungskaufmann

Zeitschrift für die versicherungspraktische Ausbildung
Der „VK“ behandelt systematisch alle Versicherungszweige, Versicherungsbetriebslehre, allgemeine Versicherungslehre und Versicherungsrecht. Er informiert über alle Fragen des Versicherungswesens und der Berufsausbildung und -fortbildung. Monatlich 1 Heft

Bilanz- und Buchhaltungs-Praxis

Zeitschrift für Rechnungswesen, Steuer und EDV
Die „Bi-Bu-Praxis“ behandelt Buchungsvorgänge und Probleme aus dem laufenden Geschäftsverkehr sowie durchgearbeitete Buchhaltungs- und Bilanzfälle der verschiedenen Unternehmensformen, klärt aber auch alle sonstigen „Fälle“ des Rechnungswesens, des Steuerrechts und der EDV. Monatlich 1 Heft

Bitte fordern Sie Probehefte und Sonderprospekte von uns an:

Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Postfach 15 46, 6200 Wiesbaden